



Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 23.04.2014

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 2 6 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	05.05.2014			
Verwaltungsausschuss	07.05.2014			
Rat	08.05.2014			

***Bebauungsplan Nr. 94 - Gewerbegebiet Soltau Str. südöstlich Hof Königskamp -;
Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen der öffentlichen Auslegung und der
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss***

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss (s. Vorlage 0526/2011-2016).
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 94 als Satzung gemäß §10 BauGB und die Begründung.

Dieser Beschluss ergeht vorbehaltlich der Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes im Geltungsbereich der Satzung oder der Befreiung von der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes.

Begründung:

Begründung:

Der Planentwurf mit Begründung hat öffentlich ausgelegen. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

1. LGLN Regionaldirektion Verden v. 07.03.2014
2. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven v. 31.03.2014
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bez.-Stelle Bremervörde, v. 19.03.2014
4. Katasteramt Rotenburg v. 25.03.2014
5. Industrie- und Handelskammer Verden v. 02.04.2014
6. Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade v. 03.04.2014
7. Landesforsten, Forstamt Rotenburg 11.04.2014

Keine Anregungen!

8. **Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Verden- v. 02.04.2013**
von der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des o. g. Planvorhabens habe ich

Kenntnis genommen.

Auf meine Stellungnahme, die ich am 29.08.13 im Rahmen der TöB - Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegeben habe, nehme ich Bezug.

In der vorliegenden verkehrstechnischen Untersuchung des Büros Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert vom Januar 2014 wird der Knotenpunkt B 71 „Soltauer Straße“/Zu- u. Ausfahrt „Gewerbegebiet“ nach verkehrsgerechtem Ausbau mit einem Linksabbiegestreifen, mit der Qualitätsstufe „B“ bewertet.

In Ergänzung meiner v. g. Stellungnahme bestehen gegen das o. g. Planvorhaben keine Bedenken, wenn vor Bauausführung der Ausführungsentwurf der Baumaßnahme im Rahmen eines Sicherheitsaudits der Auditphase 3 unterzogen wird.

Eigene Stellungnahme:

Die Anregungen der Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr sind bei der Durchführung des Bebauungsplanes zu beachten.

9. Landkreis Rotenburg (Wümme) v. 11.04.13

Von der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wie folgt Stellung:

1. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Zunächst einmal verweise ich auf meine Stellungnahme vom 23.08.2013 und die zwischenzeitlich geführten Gespräche.

1.1 Meiner Stellungnahme zum "scoping" hatte ich eine Karte mit der Darstellung von FFH-Gebiet und Landschaftsschutzgebiet (LSG) beigefügt. Der B-Plan überplant diese beiden Schutzkategorien mit überbaubaren und nicht-überbaubaren Flächen. Laut text. Fests. Nr. 4 sind in der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche auch alle möglichen baulichen Anlagen bis Regallager und Garagen zulässig. Dies muß planerisch für die Bereiche, die Bestandteil des FFH-Gebiets bzw. des Landschaftsschutzgebietes sind, ausgeschlossen werden. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit entsprechendem Planzeichen darzustellen (ob das Gebäudeteil, das sich innerhalb des LSG befindet, mit einer Ausnahmegenehmigung errichtet wurde oder nicht, konnte ich noch nicht feststellen), die Baugrenze entsprechend zurückzunehmen und diese Grundflächen sind als Grünfläche oder "Fläche für Maßnahmen ..." festzusetzen.

Nach Luftbildüberlagerung mit der Liegenschaftskarte befindet sich im Übrigen erheblicher Gehölzbestand im überplanten LSG (s. 2 Anlagen), der nicht im B-Plan als zu erhalten festgesetzt wurde; die Abb. 2 im Umweltbericht ist diesbez. fehlerhaft. Laut Verordnung (als Anlage beigefügt) ist nicht nur die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch solcher, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen, verboten, sondern auch die Beseitigung oder Beschädigung von Hecken jeder Art, Bäumen und Gehölzen. Dies ist durch zeichnerische und textliche Festsetzung zu berücksichtigen. Die Eingrünung zur Niederung sollte entsprechend des Bestandes, d.h. nach Luftbild in mind. 15m Breite festgesetzt und ergänzt werden (Überlagerung von Darstellung nach §9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB).

Sollen Flächen als Gewerbegebiet dargestellt werden, ist zunächst eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet zu beantragen. Die Entscheidung zur Einleitung eines solchen Verfahrens und zur Herausnahme obliegt dem Umweltausschuß bzw. letztendlich dem Kreistag. Eine Voreinschätzung o.ä. ist mir daher nicht möglich. Das Prozedere muß der Stadt hinlänglich bekannt sein aus dem B-Plan-Verfahren zum Hartmannshof.

In jedem Fall würde dadurch die FFH-Grenze nicht verändert. Eine Bebauung jeglicher Art (auch die grundsätzlich auf nicht-überbaubaren Flächen zulässige) ist im FFH-Gebiet aus formalen Gründen durch textliche Festsetzung auszuschließen.

Unabhängig von naturschutzrechtlichen Schutzkategorien ist der Übergangsbereich zu einem so wertvollen Landschaftsbereich wie der Wiedauniederung so zu gestalten, dass keine unmittelbaren Brüche eintreten. Insofern ist schon aus diesem Grunde m.E. geboten, die möglichen Anlagen auf nicht-überbaubaren Flächen einzuschränken oder nicht zuzulassen (gilt entsprechend auch für Fl. St. 20/2). Gerade z.B. Regallager können äußerst massive und störende Wirkung entfalten.

1.2 Auch im übrigen Gelände befindet sich nach Luftbildern prägender Baumbestand, der nicht als zu erhalten festgesetzt wurde, obwohl er außerhalb der Baugrenzen liegt, z.B. ein Einzelbaum an der Bundesstraße in der Bauverbotszone oder ein Einzelbaum neben der Halle im Südosten (in Abb. 2 nicht dargestellt). Nach Luftbild existiert auch an der Nordostgrenze durchgehender Bestand.

1.3 Sofern eine Einmessung des Gehölzbestandes existiert, bitte ich sie zur Verfügung zu stellen, sofern keine existiert, wäre es sinnvoll/geboten, eine anzufertigen. Aufgrund von detaillierteren Informationen zu Art der Bäume und deren Umfang könnten naturschutzrechtliche Hinweise zu möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gegeben werden. Außerdem ist sonst die Eingriffsbilanzierung diesbez. nicht nachvollziehbar/überprüfbar. Die Abb. 2 stellt den z.T. durch Verordnung geschützten Bestand jedenfalls nicht vollständig dar oder hatte die Flurstücksgrenzen anders verortet. Auch die Ausgleichbilanzierung wird dadurch betroffen, denn Bestand kann natürlich nicht als Ausgleichsfläche dienen. Nach überschlägigem Nachmessen erscheint auch die Fläche, die in Kap. 6.4 als bereits bebaut und versiegelt angegeben wird, viel zu hoch. Danach wären bereits jetzt praktisch 80% bebaut, dies erscheint nach optischem Eindruck vor Ort und Luftbildabgleich nicht zutreffend; allein die große gehölzgeprägte Fläche im Nordosten nimmt mind. 3.500m² ein, was schon mehr ist als die errechneten 1.360m² Eingriffsfläche. Es sollte eine Karte beigelegt werden, aus der ersichtlich ist, welche Fläche als " bebaut und versiegelt" eingestuft werden.

Eigene Stellungnahme:

Zu 1.1

Der Baum- und Strauchbestand im Bereich des LSGs wurde im Umweltbericht berücksichtigt. Im Süden befinden sich 2 kleine Birkenreihen im Bereich der Stellplätze und eine kleine Gehölzgruppe aus Birke und Pappel. Diese werden in der Darstellung der Zeichnung von der Schraffierung des Scher- und Trittrasen überlagert und somit in der Karte nicht klar hervorgehen. Die Biotoptypenkartierung wird dementsprechend angepasst.

Das Plangebiet richtet sich an den Grenzen des Flächennutzungsplanes, der für diesen Bereich ebenfalls eine gewerbliche Baufläche vorsieht. Nach dem Kartenserver über Schutzgebiete des NLWKN liegt das Landschaftsschutzgebiet auch außerhalb des Plangebietes. Die Abgrenzung des Landkreises betrifft jedoch das Plangebiet und verläuft durch ein vorhandenes Gebäude und Nebenanlagen. Diese Abgrenzung scheint nach erneuter Abstimmung mit dem Landkreis die rechtsverbindliche Fassung zu sein. Dahingehend wird beim Landkreis eine Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet beantragt.

Innerhalb des Plangebietes ist der Blutspendedienst sowie Nebenanlagen eines weiteren Gewerbebetriebes vorhanden. Für die derzeitigen Nutzungen bestehen rechtsverbindliche Baugenehmigungen. Nach der Abgrenzung des Landkreises verläuft das LSG durch genehmigte Gebäude und befestigte Nebenanlagen. Hier besteht Bestandsschutz bzw. Vertrauensschutz. Wenn hier Wertminderungen eintreten, so hat die Stadt Rotenburg Entschädigungspflichten zu tragen.

Ziel der Stadt Rotenburg ist es, den städtebaulichen Missstand am Stadteingang von Rotenburg durch die Aufstellung des Bebauungsplanes in Form der Ausweisung eines Gewerbegebietes und somit einer Neuansiedlung eines Gewerbebetriebes zu ermöglichen. Nach der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes befindet sich innerhalb dieser bereits ein Gebäude, Parkplatzflächen, eine Rasenfläche und Gehölzbestand. Um die aktuelle Situation im Rahmen der Planung zu berücksichtigen wird hier ein Bereich des Landschaftsschutzgebietes überplant der bereits einschlägig überprägt ist. Mit der neu anzulegenden Strauch-Baumhecke wird das Plangebiet im Vergleich zum jetzigen Zustand zukünftig besser sichtbar sein als bisher. Der Verlust des Gehölzbestandes (Pappel/Birke) ist im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung mit der Neuanpflanzung berücksichtigt.

Nach der FFH-Vorprüfung sind keine negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieses Gebietes zu erwarten. Grundsätzlich ist eine Bebauung innerhalb eines FFH-Gebietes nicht zwingend ausgeschlossen. Hier wird der betroffene Bereich zudem angepflanzt oder betrifft einen Bereich, der bereits bei der Kartierung des FFH-Gebietes eine untergeordnete Rolle spielte, da dieser sich abgezaunt auf einem gewerblich genutzten Grundstück befindet und im Wesentlichen bereits versiegelt oder eine Rasenfläche darstellt.

Nach derzeitigem Planungsstand des Gebietes wird der Baustoffhandel im nördlichen Bereich des Gebietes errichtet. Der südliche Gebäudebestand wird vorerst weiterhin vom Blutspendedienst wie bisher genutzt. Dahingehend sind bauliche im Süden derzeit nicht geplant, jedoch richtigerweise benannt, möglich. Um die Beeinträchtigungen jedoch zu vermindern wurde aus diesen Gründen eine bis zu 8m breite Anpflanzung vorgesehen, um die Beeinträchtigungen auf die Schutzgebiete und die freie Landschaft zu minimieren. Des Weiteren wurde die Baugrenze so gewählt, dass diese den vorhandenen Gebäudebestand umfasst. Aufgrund der bereits bestehenden Parkplätze im Süden, ist es sinnvoll die genannten Nutzungen wie Stellplätze, Garagen, Umfahrten etc. auch in der nichtüberbaubaren Fläche zuzulassen.

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete tritt nicht ein. Der Zustand wird durch den Erhalt und die Anpflanzungen verbessert.

Zu 1.2:

Das Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Wiedernutzbarmachung eines brachgefallenen Gewerbestandortes in Form einer neuen gewerblichen Nutzung. Eine Festsetzung von Baumbestand innerhalb des Plangebietes (ausgenommen der Randbereich des Plangebietes) ist bei der Neuentwicklung eines Gewerbegebietes städtebaulich nicht sinnvoll und schränkt den zukünftigen Gewerbetreibenden zu weit ein. Innerhalb des Plangebietes wurde der Baumbestand, der nach örtlicher Besichtigung landschaftsbildmindernde Funktionen übernimmt und als wesentlich ortsbildprägend erscheint als zu erhalten festgesetzt. Der nichtfestgesetzte Gehölzbestand wurde entsprechend in der Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Die Entscheidung, ob der ortsbildprägende Einzelbaum (Eiche) im Norden zukünftig verbleibt, soll dem Eigentümer überlassen werden. Der nordöstliche Gehölzbestand befindet sich außerhalb des Plangebietes.

Zu 1.3: Eine Einmessung des vorhandenen Gehölzbestandes ist durchgeführt worden und wird in der Begründung beigefügt. Die Abb. 2 im Umweltbericht wird, wie bereits erläutert, um die Einzelbäume ergänzt.

Die gehölzgeprägte Fläche im Nordosten befindet sich außerhalb des Plangebietes und wird deshalb nicht in die Ausgleichsberechnung mit einbezogen. Eine Karte mit den bereits versiegelten und bebauten Flächen wird als Anlage der Begründung hinzugefügt. Die Grundflächenzahl von 0,8 ist derzeit noch nicht überschritten, sodass eine kleinflächige Erweiterung der versiegelbaren Fläche noch möglich ist.

2. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Erlaubnisse zur Versickerung von Niederschlagswasser in dem Plangebiet wurden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bisher nicht erteilt. Daher liegen keine Informationen vor, ob dort eine Niederschlagswasserversickerung entsprechend der technischen Vorschriften möglich ist. Eine abschließende Stellungnahme ist daher nicht möglich. Ergänzend wird auf die Stellungnahme vom 23.08.2013 verwiesen.

Eigene Stellungnahme:

Das Plangebiet ist bereits bebaut und es liegen Baugenehmigungen vor. Die Anregung betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Ein Nachweis über den Verbleib des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt im Baugenehmigungsverfahren, wenn neue Bauanträge gestellt werden.

3. Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Es bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) hat derzeit keine Hinweise auf Altlasten oder Verdachtsflächen im Plangebiet.

Sollten während der Erdarbeiten vor Ort Bodenverunreinigungen, unnatürliche Bodenverfärbungen oder Abfallablagerungen festgestellt werden, so sind diese dem Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Arbeiten bis auf weiteres einzustellen.

Eigene Stellungnahme:

Die Anregung ist im Rahmen der Durchführung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

4. Bauaufsichtliche Hinweise für den Bebauungsplan

1. Ich weise auf die Vorschriften der Ziffer 38 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) hin.
Danach besteht für die Stadt die Verpflichtung nach der Schlussbekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB je eine beglaubigte Abschrift der wirksam gewordenen Bebauungsplan und der dazugehörigen Begründung an den Landkreis, die Samtgemeinde, das Katasteramt und das Finanzamt zu übersenden.
Die Übersendung der Unterlagen ist unverzüglich nach der Bekanntmachung vorzunehmen.
2. Weiterhin ist auf die Ziffer 43.2 VV-BauGB hinzuweisen in der Regelungen hinsichtlich der Anfertigung der Planunterlagen als Urkunden enthalten sind. Ich bitte um Beachtung.

Eigene Stellungnahme:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

10. Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH 23.07.13

Gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken, bzw. die schon 23.07.2013 genannten Hinweise.

Betreffend Löschwasser möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Stadtwerke Rotenburg ein Trinkwassernetz betreiben.

Löschwasser wird in Rotenburg über Löschbrunnen bzw. Vorflutern zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie dies bei den zukünftigen Bebauungsplänen.

Eigene Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

11. Gemeinde Hemsbünde, Der Bürgermeister, v. 04.04.2014

Die Gemeinde Hemsbünde versagt die Zustimmung zum Bebauungsplan Nr. 94, weil das erhöhte Verkehrsaufkommen (Zuliefer- und Kundenverkehr) durch das Hoheitsgebiet der Gemeinde Hemsbünde abfließt.

Die Durchführung einer aktuellen Verkehrszählung wird als erforderlich angesehen, weil durch die weiteren geplanten Anlagen (Verlegung des Tierheims und Einrichtung eines Tierfriedhofes) vermutet wird, dass der Verkehr stark ansteigt und die Feinstaubbelastung signifikant zunimmt.

Ein entsprechendes Feinstaubgutachten gemäß der Durchführungsrichtlinie 2004 zum Bundesfernstraßengesetz ist in die Wege zu leiten.

Die Gemeinde Hemsbünde regt an, dass das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen in die Verkehrsprognose der Stadt Rotenburg einfließt.

Gemäß der Durchführungsrichtlinie 2004 zum Bundesfernstraßengesetz ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Da ein entsprechendes Gutachten den Unterlagen nicht zu entnehmen ist, beantragt die Gemeinde Hemsbünde ein entsprechendes Gutachten.

Eigene Stellungnahme:

Die Anregungen der Gemeinde Hemsbünde werden nicht berücksichtigt und zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet liegt an der Bundesstraße B 71. Bundesstraßen dienen dazu, den überörtlichen Verkehr aufzunehmen. Die Stellungnahme der Gemeinde Hemsbünde wird erstaunt zur Kenntnis genommen, da hier im Plangebiet bereits Betriebe vorhanden sind, ein Verkehrsgutachten einschließlich einer Prognose erstellt worden ist und die Gemeinde Hemsbünde selber Gewerbegebiete bzw. große Gewerbebetriebe an der B 71 angeschlossen sind.

Die Verlegung des Tierheims und Einrichtung eines Tierfriedhofes sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes Nr. 94. Die für das Verkehrsgutachten angenommenen Zahlen der Straßenverkehrszählung gelten als aktuell und aussagekräftig.

Ein Feinstaubgutachten ist nicht erforderlich, da es sich (wie in Hemsbünde auch) um ein Gewerbegebiet und nicht Industriegebiet handelt und die Planung keinen unverhältnismäßigen Verkehr für ein kleines Gewerbegebiet verursacht.

Die Anregung, dass das zu erwartende erhöhte Verkehrsaufkommen in die Verkehrsprognose der Stadt Rotenburg einfließt wird zur Kenntnis genommen. Es liegt eine Verkehrsprognose vor.

Im Rahmen des Planungsprozesses wurde eine FFH-Vorprüfung mit dem Ergebnis erstellt, das keine FFH Verträglichkeitsprüfung erforderlich wird. Die FFH-Vorprüfung lag den Auslegungsunterlagen bei.

12. Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände v. 19.03.2014

Seitens des Wasserverbandes Wiedau werden gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken geäußert.

Es ist aber zu gewährleisten, dass der Verband die Wegeparzelle mit der Bezeichnung Flurstück 49/004, Flur 38, der Gemarkung Rotenburg, weiterhin nutzen kann, um an das Verbandsgewässer mit Bezeichnung „Graben hinter der Blutbank“ (Flurstück 49/005, Flur 38, Gemarkung Rotenburg) zu gelangen.

Eigene Stellungnahme:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen und ist berücksichtigt. Beeinträchtigungen zur Nutzbarkeit der Wegeparzellen ergeben sich durch die Aufstellung des B-Planes 94 nicht.

13. Emine und Frank Neujahr v. 31.04.2014

Der uns vorliegende B-Plan wirft hinsichtlich des Flurstücks 20/1 persönliche Fragen auf.

1. Die nordwestliche Grenze teilt das Grundstück Nr. 156 (Flurstück 20/1). Wir erachten es als sinnvoll, die Gewerbegebietsgrenze um das gesamte Stück zu erweitern, damit wir in Zukunft auch eine betriebliche Erweiterungsmöglichkeit haben. In welcher Form ist dies zu beantragen?
2. Wie ist der Verkehr während der Bauphase für die Grundstücke 154 und 156 geregelt?
3. Wie sind die Versorgungsleitungen geplant?
4. Wer kommt für künftige Straßenunterhaltung auf? Tatsächlich geht die höchste Frequenz auf den Baustoffhandel zurück, Schäden durch Schwerlastverkehr sind in kurzer Zeit vorprogrammiert.

Eigene Stellungnahme:

1. Die Abgrenzung erfolgte einerseits nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan und parzellenschärfer nach den Unterlagen der Baugenehmigung des Wohn- und Geschäftshauses. Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass nordwestlich des Wohnhauses sich Kompensationsmaßnahmen für die Realisierung des Wohn- und Geschäftshauses befinden (Einsaat der nicht überbauten Entsiegelungsflächen). Dahingehend wurde das Plangebiet bis auf die jetzige Plangebietsgrenze begrenzt, da sich eine bauliche Erweiterung durch die vorliegenden Baugenehmigungsunterlagen widerspricht. Des Weiteren ist es nicht Ziel der Stadt Rotenburg, das nach dem Flächennutzungsplan dargestellte Gebiet zu erweitern, sondern den Bestand wieder nutzbar zu machen. Für die Erweiterung des Gewerbegebietes wäre eine Anfrage an die Stadt auf Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zu stellen.

2. Die Anregung betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes und wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Anregung betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes und wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Fragestellung betrifft die Durchführung des Bebauungsplanes. Die bestehende Straße ist als öffentliche Straße gewidmet. Für die Unterhaltung ist die Stadt zuständig und trägt die Kosten.

Detlef Eichinger

Anlagen:

1. Planentwurf zum Bebauungsplan Nr. 94
2. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 94

Detlef Eichinger